

E 13 (B)/154

Antrag des Vorstehers des Handels- und Landwirtschaftsdepartements,  
N. Droz, an den Bundesrat

Bern, 4. Oktober 1886

Unter Bezugnahme auf seinen Bericht vom 30. September<sup>1</sup> betreffend die Revision des Handelsvertrags mit Deutschland legt das unterzeichnete Departement hie mit nebst dem ausführlichen Protokoll der Kommissionssitzungen vom 29. und 30. September<sup>2</sup> den Entwurf für die Instruktion<sup>3</sup> vor, welche der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an Hand zu geben ist.

Zur Motivirung der Begehren des Bundesrathes stehen Herrn Minister Roth die abzuordnenden Experten, ferner das eingehende Protokoll der Kommissionssitzungen und die Berichte des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und des schweizerischen Gewerbevereins<sup>4</sup> zur Verfügung.

Einige Begehren, welche im Schoosse der Kommission gestellt wurden, aber keine einstimmige Billigung fanden, sind in der Instruktion nicht erwähnt oder in andere Form gebracht. Es betrifft dies 1. den von Herrn Nationalrath Geigy im Interesse der schweizerischen Färberei und Appretur geäusserten Wunsch, dass beim zollfreien Veredlungsverkehr auch das Baumwollgarn, gleich wie die Seide, vom Nachweis der inländischen Erzeugung entlastet werde. Von den Vertretern der schweizerischen Spinnerei wurde aus den im Protokoll angegebenen Gründen<sup>5</sup> diesem Wunsch so

1. Nicht abgedruckt.

2. Laut Protokoll fand die Sitzung, an welcher 33 Vertreter von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, die Bundesräte Droz und Hammer, der Gesandte in Berlin, Roth, und der Chef der I. Abteilung des Handels- und Landwirtschaftsdepartements teilnahmen, am 28. und 29. 9. 1886 in Bern statt (E 13 (B)/154).

3. Als Annex abgedruckt.

4. Vgl. Nr. 300, Annex und Anm. 4.

5. Laut Verhandlungsprotokoll verlief die Diskussion folgendermassen: [...] Herr Wunderly-von Muralt erhebt als Vertreter der schweizerischen Baumwollspinnerei Bedenken gegen den von der Sektion II [Seide, Wolle (Kammgarnspinnerei), Wirkwaaren, Chemikalien] ausgedrückten Wunsch, für Baumwollgarn zum Färben und Appretiren die gleiche Ausnahme wie für Seide zum Färben anzustreben. Die deutsche Halbseidenweberei, namentlich Crefeld, bezieht zur Zeit grössere Quantitäten der benötigten Garne aus der Schweiz; würde der deutsche Färbereiveredlungsverkehr mit der Schweiz durch fragliche Vergünstigung erleichtert, so würde den deutschen Interessenten dadurch zum Schaden der schweizerischen Spinner zugleich der Bezug von rohem Garn aus England leichter gemacht.

[...] Herr Geigy berichtet, dass man das Garn im Auge habe, welches die Badenser- und Elsässer-Webereien bedürfen, und zwar namentlich Schweizerfirmen, die ihre Fabrikation dorthin verlegt haben. Diesen sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihr englisches Garn in der Schweiz färben und appretiren zu lassen; es handelt sich um die Zuleitung einer Verdienstquelle. [...].

Herr Wunderly-von Muralt spricht die Ansicht aus, dass es nicht Sache der Schweiz sei, Anstrengungen zu machen, um für ihre ausgewanderten Angehörigen im Elsass und Baden etc. Verkehrserleichterungen anzustreben, sondern dass sich diese Interessenten mit mehr Aussicht auf Erfolg selbst an die deutsche Reichsregierung wenden würden. [...] (E 13 (B)/154).

lebhaft entgegengetreten, dass das Departement es um so weniger angezeigt erachtet, denselben in den bevorstehenden Unterhandlungen Ausdruck zu geben, als die Situation, wie in der Instruktion angedeutet, offenbar zur Beschränkung auf das unbestritten Nothwendige oder Wünschenswerthe drängt.

Von Herrn Nationalrath Cramer-Frey wurde ferner die Ansicht begründet, dass die Bestimmung, wonach gegenseitig keine Ursprungszeugnisse für die einzuführenden Waaren gefordert werden dürfen (Schlussprotokoll VII, 1)<sup>6</sup> nicht erneuert werden sollte, um für den nicht ganz unmöglichen Fall der Anwendung von Differentialzöllen für gewisse oesterreichische Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Schweiz nicht gehemmt zu sein.

Das Departement vermag sich dem Eindruck einer gewissen Berechtigung dieser Anregung nicht ganz zu verschliessen, hält es hingegen für zweckmässig, den Grundsatz der Nichtbescheinigung des Ursprungs der Waaren wenigstens in der Form aufrecht zu erhalten, wie es im Art. 13 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags geschehen ist, derselbe lautet: [...]<sup>7</sup>.

Hinsichtlich einer andern Anregung von Herrn Cramer-Frey, betreffend Aufnahme eines Artikels zum Schutze gegen die allfällige Einführung deutscher Exportprämien für Alkohol, behält sich das Departement noch nähere Prüfung vor.

Von Herrn Nationalrath *Geigy* wurde laut Protokoll auch die Frage der Stipulation *schiedsgerichtlicher Austragung von Anständen* betreffend Auslegung oder Ausführung von Vertragsbestimmungen oder Anwendung von Zöllen etc., ähnlich wie im belgisch-italienischen Handelsvertrag, angeregt.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Bedenken, welche einer solchen Vereinbarung schon gelegentlich der früheren schweizerischen Unterhandlungen mit Frankreich und mit Italien entgegengetreten sind, und welche aller Voraussicht nach Deutschland gegenüber noch schärfer zu Tage treten müssten, hält das Departement ein einschlägiges Begehren nicht für angezeigt.

#### ANNEX

Instruktion für Herrn Minister Roth in Berlin, behufs Führung der Unterhandlungen über die Revision des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881

Herr Minister Roth wird nachstehende Begehren des Bundesrathes formuliren und mit Hülfe der Experten und der ihm zur Verfügung stehenden Dokumente motiviren:

#### 1. VEREDLUNGSVERKEHR

a. Dem Art. 6, a<sup>8</sup> ist folgender Zusatz beizufügen:  
«und zum Zwirnen.»

6. AS 1880—1881, 5, S. 478.

7. Vgl. den Annex, Abschnitt 2. Zollformalitäten

8. Artikel 6 lautet:

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Theile wird festgesetzt, dass bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben:

b. Punkt a des Art. 6 ist durch folgende, an Stelle der jetzigen zu setzende Redaktion zu ergänzen:

«Seide zum *Zwirnen*, Färben oder *Umfärben* und *Flachs* zum *Spinnen*.»

Im Zusammenhange damit soll Al. 2 des Art. 6 folgenden Zusatz erhalten:

«Für Seide, welche zum *Zwirnen*, Färben und *Umfärben* in das Gebiet des einen oder andern der Vertrag schliessenden Theile gesendet wird, ist ein solcher Nachweis (der einheimischen Erzeugung) nicht zu erbringen.»

c. Der sog. *aktive Veredelungsverkehr*, wie er durch den alten Vertrag von 1869<sup>9</sup> gesichert war, ist durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 6 wieder zuzusichern.

d. Der sog. *Transitveredelungsverkehr*, wie er sich zur Zeit mit schweizerischen Geweben zum Bedrucken etc. in Deutschland, speziell im Elsass, und zur nachherigen Wiederausfuhr über beliebige Grenzen auf Grund des § 115 des deutschen Vereinszollgesetzes vollzieht, ist durch einen entsprechenden Zusatz zum Art. 6 oder durch einen besonderen Artikel für die Dauer des Vertrages ausdrücklich zuzusichern.

Für den Fall, dass die deutsche Regierung auf dieses Begehren nicht eintreten sollte, ist zur Vermeidung plötzlicher Verkehrshemmungen eine Bestimmung anzustreben, nach welcher beide Theile gehalten sind, die zur Zeit des Vertragsabschlusses zwischen beiden Ländern bestehenden, vertraglich nicht garantierten Verkehrserleichterungen, insbesondere den genannten Transitveredelungsverkehr, nicht aufzuheben, ohne dem andern Theil ein Jahr vorher von der Absicht Kenntniss zu geben.

e. Im Schlussprotokoll V<sup>10</sup>, zu Art. 5 und 6 des Vertrages ist an geeigneter Stelle festzusetzen, dass deutsche Mouchoirgewebe, welche auf dem Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs in der Schweiz gefärbt oder bedruckt worden sind, in zerschnittenem Zustande, d. h. zum Verkauf hergerichtet zurückgeführt werden dürfen und dass zu diesem Zwecke die nöthigen Kontrollmassregeln zu vereinbaren sind.

## 2. ZOLLFORMALITÄTEN

Die Bestimmung im Schlussprotokoll VIII, 1, wonach im wechselseitigen Verkehr *Ursprungszeugnisse* für die Waaren nicht gefordert werden sollen, ist in der bisherigen Form nicht zu erneuern. An deren Stelle ist der Art. 13 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags zu vereinbaren, welcher lautet:

«Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein.

Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten der Schweiz oder Frankreichs mit einem der hohen vertragschliessenden Theile nicht durch die Clausel der *meistbegünstigten Nation* gebunden wäre, so dürfte die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbüreau oder durch die in den Versandtorten oder Einschiffungshäfen wohnenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes ausgestellt werden, nach welchem die Einfuhr stattzufinden hat. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.

Es ist überdies vereinbart, dass für Weine in Doppelfässern und Dessertweine, für welche der Versender die in Art. 9 vorgesehenen Ermässigungen beansprucht, von Seite der schweizerischen Kantone ausnahmsweise die Vorweisung derartiger Ursprungszeugnisse verlangt werden darf.»

Herr Minister Roth wird indessen für die Formulirung dieses Begehrens ein fortgeschrittenes Stadium der Unterhandlungen abwarten, um sich zu vergewissern, ob nicht die deutsche Regierung *selbst* die Aufhebung fraglicher Bestimmung fordern werde.

---

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stiken, sowie Garne, welche zum Striken, [...] in das andere Gebiet ausgeführt worden sind. [...] (AS 1880–1881, 5, S. 462).

9. AS 1866–1869, IX, S. 888–1053.

10. AS 1880–1881, 5, S. 474–478.

## 3. HANDELSREISENDE

Die bei der Auswechslung der Ratifikationsurkunden<sup>11</sup> stipulirten Beschränkungen hinsichtlich der Abgabefreiheit für das Aufsuchen von Bestellungen ist im Art. 10 des bestehenden Vertrages zum Ausdruck zu bringen.

## 4. ZÖLLE FÜR DIE EINFUHR IN DEUTSCHLAND

Von der vom Handelsdepartement zusammenberufenen Expertenkommission sind folgende Begehren betr. Reduktion oder Bindung der deutschen Einfuhrzölle gestellt worden:

		Position des deutschen Tarifs
1. <i>Eindrächtiges, rohes Baumwollgarn über N° 60:</i> oder Bindung der jetzigen Zölle.	24 MK. statt 30—36 MK.	N° 2,C,I,d u. e
2. <i>Zweidrächtiges, wiederholt gezwirntes Baumwollgarn, auch akkommodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollzwirn:</i> oder Bindung des jetzigen Zolls von 70 MK.	48 MK. statt 70 MK. (Tarif 1879)	N° 2,c,5.
3. <i>Stickereien:</i> Jedenfalls wäre der jetzige Zoll von 350 MK. zu <i>binden</i> .	250 MK. statt 350 MK. (Tarif 1879)	N° 2,d,6
4. <i>Zwirn und Rohseide:</i> oder 100 MK. (Tarif 1879)	50 MK. statt 200 MK.	N° 30,d.
5. <i>Waaren aus Seide oder Floretseide:</i> oder 600 MK. (Tarif 1879)	400 MK. statt 800 MK.	N° 30,e,1
6. <i>Andere Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, etc.:</i> oder 300 MK. (Tarif 1879)		
7. <i>Seidenbeutel Tuch. Zollfreiheit oder Klassifizierung unter N° 4,b des deutschen Zolltarifs: «feine Siebmacherwaaren», zu 24 MK., oder unter N° 30,e,1, Anmerkung: «Tülle», zu 250 MK.</i>		
8. <i>Unbedruckte, wollene Tuch- und Zeugwaaren:</i> Filttücher für Papier-, Cellulose-, Holz- und Strohstofffabriken: a) baumwollene b) wollene	60 MK. statt 135—200 MK. (Tarif 1879) 40 M. 65 M.	N° 41,d,5 N° 41,d,5,d
9. <i>Strumpfwaaren.</i> Ansätze des deutschen Tarifs von 1873 feststellen, und zwar in einer eigenen Position «Strumpfwaaren.»		
10. <i>Kleider und Leibwäsche.</i> Ansätze des deutschen Tarifs von 1873 feststellen.		N° 18.

11. AS 1880—1881, 5, S. 485.

11. *Taschenuhren*. Vereinbarung der Ansätze, die in der Petition der deutschen Uhreninteressenten an den deutschen Bundesrath verlangt worden sind, nämlich: N<sup>o</sup>. 20,d.
- |                              |                                 |                            |
|------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| für goldene Uhren            | — .80 Pf. statt MK. 3.—         | N <sup>o</sup> . 20,d,1.   |
| für silberne Uhren           | — .60 Pf. statt MK. 1.50        | N <sup>o</sup> . 20,d,2.   |
| für Uhren aus anderem Metall | — .40 Pf. statt MK. —.50        | N <sup>o</sup> . 20,d,3.   |
| für leere Gehäuse            | — .40 Pf. statt MK. —.50 à 1.50 | N <sup>o</sup> . 20,d,4&5. |
| für Werke ohne Gehäuse       | — .40 Pf. statt MK. 1.50        | N <sup>o</sup> . 20,d,2.   |
- Unter allen Umständen festhalten an der Reduktion für goldene und silberne Uhren.
12. *Käse* 10 MK. statt 20 MK. N<sup>o</sup>. 25,o.
13. *Kondensirte Milch* 20 MK. statt 60 MK. N<sup>o</sup>. 25,p,l.
14. *Sohlleder* maximum 16 MK. statt 36 MK. N<sup>o</sup>. 21,b.  
Eventuell wäre, um der deutschen Regierung die Beibehaltung des höhern Zolles gegen die Konkurrenz des amerikanischen Hemlock-Leders zu erleichtern, folgende Tarifunterscheidung zu proponiren:
- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| Hemlockleder              | 36 MK. |
| Eichengegerbtes Sohlleder | 16 MK. |
15. *Reduktion für folgende Artikel:*  
Kindermehl, Chokolade, Bier, Salz, Holz, Schmalleder, Schuhe, Seilerwaaren, Steinhauer- und Bildhauerarbeiten, Thonwaaren, gewalztes Gold, Silber und Platin in Form von Bändern, Schienen und Draht, als Rohstoff für die Bijouterie (Nachträgliche Eingabe der Usine de dégrossissage d'or in Genf, vom 1. Oktober 1886)<sup>12</sup>
16. *Bindung der deutschen Einfuhrzölle für:*
- |   |          |                                |
|---|----------|--------------------------------|
| 1.) Eindrähtiges, rohes Baumwollgarn bis N <sup>o</sup> . 60. |          | N <sup>o</sup> . 2,c,l,d—z.    |
| 2.) Baumwollendamast  | 120 MK.  | N <sup>o</sup> . 2,d,3.        |
| 3.) Floretseite   | zollfrei | N <sup>o</sup> . 30,a.         |
| 4.) Wollengarn  | 8—24 MK. | N <sup>o</sup> . 41,c,3,, d—h. |
| 5.) Maschinen und Instrumente                                 |          | N <sup>o</sup> . 15            |
| 6.) Rindvieh  |          | N <sup>o</sup> . 39, b—e.      |

Der Bundesrath musste vorderhand konstatiren, dass es mit dem Charakter einer blossen Vertragsrevision und speziell mit der dermaligen zollpolitischen Situation in Deutschland kaum vereinbar wäre, die ganze Reihe der vorliegenden Begehren in den bevorstehenden Unterhandlungen geltend zu machen, wie denn auch die Kommission selbst ihre Aufgabe, in Übereinstimmung mit den Intentionen des Handelsdepartements, in der Weise aufgefasst hat, dass zu Handen des Bundesrathes, resp. der Unterhändler, alle dringenderen Begehren der schweiz. Industrie zu nennen seien, jedoch in der Voraussetzung, dass dieselben schliesslich vom Bundesrathe vom Gesichtspunkt ihrer *Opportunität* aus geprüft werden.

Der Bundesrath ist nun nicht im Falle, zur Stunde schon des genaueren zu beurtheilen, in welchem Umfange die deutsche Regierung geneigt sein dürfte, auf schweizerische Forderungen hinsichtlich der Zölle *überhaupt einzutreten*. Herr Minister Roth wird demzufolge in erster Linie beauftragt und ermächtigt, an Ort und Stelle die Dispositionen der massgebenden Persönlichkeiten, den eigentlichen Unterhandlungen vorgängig, speziell in dieser Hinsicht zu sondiren. Sollte sich danach die Nothwendigkeit einer Beschränkung der schweizerischen Begehren ergeben, so wird Herr Minister Roth die abzuordnenden Experten in Berlin besammeln; um mit denselben diejenigen Forderungen festzustellen, welche für die Unterhandlungen endgültig zu formuliren wären. Dem Bundesrathe ist von diesen Entschliessungen Kenntniss zu geben, worauf derselbe über die Gutheissung derselben sofort Beschluss fassen wird.

12. *Nicht abgedruckt.*

28. DEZEMBER 1886

## 5. VERTRAGSDAUER

Dieselbe ist wenn immer möglich so zu vereinbaren, dass der Ablauf des Vertrages mit dem Ablauf des schweizerisch-französischen Handelsvertrages zusammenfällt.

Herr Minister Roth wird eventuell die Forderungen der deutschen Regierung entgegennehmen und darüber dem Bunderathe behufs Einholung der nöthigen Instruktionen Bericht erstatten.<sup>13</sup>

---

13. *In seiner Sitzung vom 12. 10. 1886 billigte der Bundesrat die Instruktion* (E 1004 1/147, Nr. 4602). *Vgl. auch die Protokolle über die Unterhandlung für die Revision des Schweizerisch-Deutschen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Verhandlungen der schweizerischen Delegation in Berlin [vom 28. 10. – 4. 11. 1886] und die Verhandlungen für die Revision des Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrages vom 31. Mai 1881. Verhandlungen in Berlin zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation [vom 1. – 3. 11. 1886]. Beide Protokolle in: E 13 (B)/154.*